



Steuergeheimnis

StG 122; 122a, 122b, 122c

DBG 110; 111, 112a

## Inhaltsverzeichnis

1. Zweck dieses Papiers .....	1
2. Sinn der Geheimhaltungspflicht .....	2
3. Die Geheimhaltungspflicht in StG, DBG und StHG .....	2
4. Bekanntgabe von Steuerfaktoren: Beispiele alphabetisch.....	4
5. Akteneinsicht und Aktenherausgabe: Beispiele alphabetisch.....	25

### 1. ZWECK DIESES PAPIERS

Das vorliegende Papier bezweckt ein Doppeltes: In einem ersten, theoretischen Teil geht es darum, grundsätzliche Aussagen zur Geheimhaltungspflicht, den Steuerauskünften und der Aktenedition sowie zum Abrufverfahren zu machen.

Unter **Abrufverfahren** versteht man jedes **automatisierte Verfahren**, welches die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte durch Abruf ermöglicht. Das Abrufverfahren erlaubt dem informationssuchenden Organ, sich seine Informationen anhand des Datenbestandes selber zu beschaffen (vgl. dazu und zum Folgenden Yvonne Jöhri/Marcel Studer, in: Maurer-Lambrou/Vogt [Hrsg.], Datenschutzgesetz, 2. A., Basel 2006, Art. 19 N 65 ff.). Dies kann z.B. durch online-Zugriffe erfolgen. Der Empfänger braucht bei Abrufverfahren sein Informationsbegehren nicht (mehr) zu begründen und das für die Datensammlung verantwortliche Organ überprüft die Zulässigkeit der Bekanntgabe nicht in jedem Einzelfall. Dadurch verliert der Datenherr die Kontrolle über die einzelnen Bearbeitungen der bei ihm vorhandenen Personendaten; nicht der Datenherr, sondern der Datenempfänger bestimmt, welche Daten zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang weitergegeben werden. Art. 19 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes (DSG) verlangt eine gesetzliche Grundlage, in der das Abrufverfahren ausdrücklich verankert ist (vgl. dazu unten Ziff. 3.8).

In einem zweiten Teil werden verschiedene konkrete Fallbeispiele aufgelistet. Dabei wird unterschieden zwischen den Fällen, in denen (bloss) eine **Auskunft** betreffend die **Steuerfaktoren** erteilt wird (vgl. Ziff. 4), und jenen Fällen, in denen **Einsicht in die Steuerakten** gewährt wird bzw. die einschlägigen **Akten herausgegeben** werden (vgl. Ziff. 5).

## 2. SINN DER GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Gestützt auf StG 128 bzw. DBG 125/126 treffen den Steuerpflichtigen umfassende Auskunftspflichten gegenüber der Veranlagungsbehörde. Letztere kann überdies eine Untersuchung der Geschäftsbücher anordnen, Augenscheine vornehmen, Gutachten von Sachverständigen einholen und die Bekanntgabe aller für eine richtige Veranlagung erforderlichen Angaben verlangen. Darüber hinaus sind gemäss StG 129 I bzw. DBG 127 I Dritte gegenüber dem Steuerpflichtigen zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet. Die Steuerbehörde kann diese direkt vom Dritten einfordern, wenn sie der Steuerpflichtige trotz Aufforderung nicht vorlegt (vgl. StG 129 II bzw. DBG 127 II). Die Verweigerung der verlangten Auskünfte steht im Übrigen unter Strafe (vgl. StG 173 bzw. DBG 174).

Die vorstehend zitierten Gesetzesbestimmungen gehen sehr weit und verschaffen der Steuerbehörde umfangreiche Kenntnisse über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen. Wenn der Staat so weit geht, muss er auch ein sehr hohes Interesse des Bürgers an der Geheimhaltung dieser umfassenden Unterlagen und Auskünfte anerkennen, denn je umfassender der Steuerpflichtige seine Vermögensverhältnisse offenbaren muss, desto schwerer wiegt sein Interesse an der Geheimhaltung dieser Informationen. Der Bürger, der zu einer umfassenden Auskunftserteilung verpflichtet wird, muss sich darauf verlassen können, dass alles, was der Staat sich von ihm vorlegen lässt oder bei ihm ausforscht, der Bürger aber lieber für sich behalten oder nur Vertrauten offenbaren würde, über den erklärten Verwendungszweck hinaus keinerlei Verwendung findet. Das Steuergeheimnis ist deshalb notwendiges Korrelat der steuerlichen Offenbarungspflicht (M. Weber, Berufsgeheimnis im Steuerrecht und Steuergeheimnis, Zürich 1982, S. 139 m.H.).

## 3. DIE GEHEIMHALTUNGSPFLICHT IN STG, DBG UND STHG

### 3.1 Relevante Gesetzesbestimmungen

Gemäss StG 122 I haben Mitglieder von Behörden, Beamte und Angestellte des Kantons und der Gemeinden über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen strengstes Stillschweigen zu wahren.

Nach StG 122 II sind Steuerakten Dritten nicht zugänglich. Inländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden stehen sie offen, wenn das **Bundesrecht** oder das **Gesetzesrecht** des Kantons es vorsehen oder soweit ein **überwiegendes öffentliches Interesse** gegeben ist. Ob im Einzelfall ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben ist, wird durch den Rechtsdienst der Steuerverwaltung beurteilt. Die Steuerakten der gemeinsam veranlagten Ehegatten stehen beiden Ehepartnern offen.

Schliesslich bestimmt StG 122 III, dass Auskünfte aufgrund der Steuerregister Dritten (nur) im Einverständnis mit dem Steuerpflichtigen und zwar auf schriftliches Gesuch hin erteilt werden können.

Der Kanton Graubünden kennt also **keine Öffentlichkeit des Steuerregisters** und die darauf abgestützte Ausstellung von Steuerausweisen (z.B. Auszüge über die Veranlagung eines Steuerpflichtigen) an Dritte.

Auf **Bundesebene** ist die Geheimhaltungspflicht in DBG 110 und StHG 39 I geregelt. Danach muss derjenige, der mit dem Vollzug des Steuergesetzes betraut ist, über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Amtes bekannt werden, Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern (DBG 110 I, StHG 39 I). Die Auskunft ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht gegeben ist (DBG 110 II, StHG 39 I).

### 3.2 Bedeutung von StG 122 für die Gemeindesteuern

Gemäss Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG, BR 720.200) gelten die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss auch für die Gemeinden. Zudem verweisen sämtliche kommunalen Steuergesetze auf die subsidiäre Anwendung des kantonalen Steuergesetzes. Aus diesen Gründen findet StG 122 auch auf kommunaler Ebene Anwendung.

### 3.3 Der Schweigepflicht unterstellte Personen

Zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet sind u.a. Mitglieder von Behörden (Regierung), Beamte und Angestellte des Kantons, der Gerichte und der Gemeinden, die in irgendeiner Weise am Steuerverfahren beteiligt sind (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. A., Zürich 2006, § 120 Rz 4). Entscheidend ist die **amtliche Funktion** und nicht die Stellung der betreffenden Person (BGE 76 IV 151; G. Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, BT II, Bern 1984, § 57 N 5; M. Zweifel/H. Casanova, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, Direkte Steuern, Zürich/Basel/Genf 2008, § 10 N 3).

### 3.4 Schutzobjekt

Vom Steuergeheimnis geschützt sind alle vom Geheimnisträger in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit über die Verhältnisse eines Pflichtigen und über die Verhandlungen innerhalb der Behörden gemachten Feststellungen. Es sind Tatsachen, die ihm der Steuerpflichtige anvertraut hat oder die ihm auf andere Weise bekannt geworden sind, bspw. bei der Prüfung der Steuererklärung, beim Aktenstudium, aus Einvernahmen des Steuerpflichtigen oder Dritter (Weber, a.a.O., S. 147 f.; Zweifel/Casanova, § 10 N 4).

### 3.5 Der Begriff des Dritten

Als Dritte gelten alle natürlichen und juristischen Personen, ausser der Steuerpflichtige selber (und sein Ehegatte) sowie jene Personen, die mit dem Vollzug des Steuergesetzes betraut sind. Zu Letzteren gehören (je nach Sachverhalt) die Regierung, die Kantonale Steuerverwaltung, die kommunalen Steuerbehörden, die ESTV, das Bundesgericht, das Verwaltungsgericht, das Bezirksgericht und die Steuerverwaltungen anderer Kantone.

### 3.6 Der Begriff der Steuerakten

Zu den Steuerakten gehören die Steuererklärung und alle sachdienlichen Beilagen und Beweismittel. In einem Prozessfall gehören auch die Rechtsschriften und alle im Rahmen des Steuerprozesses produzierten Beweismittel einschliesslich der Gutachten und Expertisen zu den Steuerakten.

### 3.7 Datenschutz

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung steht die Datenschutzgesetzgebung Steuerauskünften – selbst an Private – bei entsprechender gesetzlicher Regelung nicht entgegen (BGE 124 I 176 = StE 1998 B 91.1 Nr. 1).

Das BGer setzt sich im zitierten Fall – nebst der eidgenössischen und der europäischen – mit der zürcherischen Datenschutzgesetzgebung auseinander. Da das Bündnerische Datenschutzgesetz (KDSG; BR 171.100) auf eine umfassende eigenständige Regelung verzichtet und in weiten Teilen auf das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) verweist, hat die erwähnte Rechtsprechung auch für den Kanton GR Gültigkeit. Dies bedeutet letztlich, dass die Datenschutzgesetzgebung Steuerauskünften nicht entgegensteht, soweit diese im Rahmen von StG 122 erfolgen.

### 3.8 Datenbearbeitung und Amtshilfe anderer Behörden

Gemäss StG 122b I bzw. DBG 112a II geben die Steuerbehörden einander diejenigen Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können. Andere Behörden geben der Steuerbehörde diejenigen Daten weiter, welche zur Durchführung des Steuergesetzes von Bedeutung sein können (vgl. auch Art. 75 des Mehrwertsteuergesetzes, MWSTG, SR 641.20).

Die Daten können dabei einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern sowie auch mittels eines Abrufverfahrens übermittelt bzw. zugänglich gemacht werden (StG 122b II bzw. DBG 112a III).

### 3.9 Steuerverwaltung als Kompetenzzentrum Inkasso

Die Kantonale Steuerverwaltung kann nach StG 122c im **Abrufverfahren** auf Steuerdaten zugreifen, wenn sie Inkassohandlungen für Dritte (z.B. andere kantonale Dienststellen, Gerichte, Gemeinden, Bezirke) vornimmt oder Verlustscheine für Dritte bewirtschaftet. Ohne eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage wäre es der Kantonalen Steuerverwaltung verwehrt, die Informationen aus den Steuerdaten für ausserfiskalische Steuerzwecke (= Inkassohandlungen für Dritte) zu nutzen.

## 4. BEKANNTGABE VON STEUERFAKTOREN: BEISPIELE ALPHABETISCH

Gemäss **StG 122 III** können Auskünfte aufgrund der Steuerregister Dritten nur im **Einverständnis** mit dem **Steuerpflichtigen** auf schriftliches Gesuch hin erteilt werden. Vorbehalten bleiben Auskünfte an inländische Gerichts- und Verwaltungsbehörden, so-

fern das **Bundesrecht** oder das **Gesetzesrecht des Kantons** es vorsehen oder soweit ein **überwiegendes öffentliches Interesse** gegeben ist. Wenn nachfolgend geprüft wird, ob die Steuerbehörde einer bestimmten Behörde bzw. Person die Steuerfaktoren eines Pflichtigen bekannt geben darf/muss, wird grundsätzlich wie folgt vorgegangen:

- In einem ersten Schritt stellt sich die Frage, ob die Behörde bzw. Person, welche Auskünfte über die Steuerfaktoren eines Pflichtigen erhalten will, als **Dritter** im Sinne von StG 122 zu qualifizieren ist. Verneinendenfalls ist die betreffende Auskunft zu erteilen.
- Ist diese Frage allerdings zu bejahen, muss in einem weiteren Schritt geprüft werden, ob eine **Bestimmung des Bundesrechts** oder des **kantonalen Rechts** (Gesetz im formellen Sinn<sup>1</sup>) eine Auskunftserteilung zulässt bzw. zwingend vorschreibt oder ob ein **überwiegendes öffentliches Interesse** gegeben ist. Letzteres wird durch den Rechtsdienst beurteilt.

#### 4.1 AHV-Ausgleichskasse: Prämienverbilligung

- Die AHV-Ausgleichskasse ist als Dritter im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Innerhalb der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA) führt die AHV-Ausgleichskasse gemäss Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG; BR 542.100) die Prämienverbilligung durch. Nach KPVG 17 stellt die kantonale Steuerverwaltung der AHV-Ausgleichskasse die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten über ein **Abrufverfahren** zur Verfügung.

#### 4.2 AHV-Behörden

- Die AHV-Behörden sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Gestützt auf Art. 32 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) geben Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke und Gemeinden den mit der Durchführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; 831.10) betrauten Organen auf schriftliche und begründete Anfrage kostenlos diejenigen Daten **bekannt**, die erforderlich sind für:
  - die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen;
  - die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge;
  - die Festsetzung und den Bezug der Beiträge;
  - den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.
- Damit sind die Steuerfaktoren den AHV-Behörden gestützt auf Art. 32 ATSG in aller Regel **bekannt zu geben**.
- Automatisch, d.h. ohne schriftliches Gesuch im Einzelfall, erfolgen die Meldungen der Steuerverwaltung im Hinblick auf die AHV-Beitragserhebung bei selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 27 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV; SR 831.101]).

---

<sup>1</sup> Mit der Lockerung der Geheimhaltungspflicht sind in aller Regel schwerwiegende Eingriffe in die grundrechtlich geschützte Privatsphäre verbunden (vgl. Martin Zweifel/Hugo Casanova, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, Direkte Steuern, Zürich/Basel/Genf 2008, § 10 N 5).

### 4.3 Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht: Einbürgerung von Ausländern

- Bewirbt sich eine Person um die eidgenössische **Einbürgerungsbewilligung**, ist gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG; SR 141.0) zu prüfen, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist. Gemäss Art. 3 I des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (KBüG; BR 130.100) darf das Kantons- bzw. Gemeindebürgerrecht nur an Personen erteilt werden, die nach Prüfung der persönlichen Verhältnisse als geeignet erscheinen. Eine Voraussetzung hierfür bildet u.a. das Vorliegen einer gesicherten Existenzgrundlage (KBüG 3 II e). Zuständig für diese Abklärungen ist gemäss KBüG 13 II i.V.m. KBüV 2 (BR 130.110) das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht (APZ).
- Der Einbürgerungswillige hat beim APZ ein Gesuch um Einbürgerung zu stellen, wobei diesem Gesuch zwingend ein Steuerbescheinigungsformular beizulegen ist. Aus diesem Formular sind u.a. die Steuerfaktoren ersichtlich. Es kann jedoch in Einzelfällen vorkommen, dass sich das APZ für Rückfragen an die Steuerverwaltung wendet. Dem APZ sind die Steuerfaktoren einbürgerungswilliger Personen gestützt auf KBüG 23 I g i.V.m. 23 II **bekannt zu geben**.

### 4.4 Amtshilfe an ausländische Gerichte

- Ausländische Gerichte sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten (vgl. Ziff. 3.5).
- Auskünfte werden grundsätzlich nur erteilt, wenn der betreffende Pflichtige hierzu schriftlich seine **Einwilligung** gibt.

### 4.5 Amtshilfe an Steuerbehörden

- Als Steuerbehörden gelten die ESTV (Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben / Mehrwertsteuer), andere kantonale Steuerverwaltungen sowie kommunale Steuerverwaltungen.
- Gestützt auf StG 122a sind den Steuerbehörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden kostenlos die benötigten **Auskünfte** zu **erteilen** und auf Verlangen Einsicht in die amtlichen Akten zu gewähren.
- Eine Aufhebung der Schweigepflicht gegenüber **ausländischen** Steuerbehörden kann sich gegebenenfalls aus von der Schweiz mit anderen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen ergeben. Zu beachten ist allerdings, dass der Austausch allfälliger Auskünfte ausschliesslich zwischen den gestützt auf die Abkommen **zuständigen Behörden** stattfindet. In der Schweiz ist dies die **Eidgenössische Steuerverwaltung**. Weder die kommunalen noch die kantonalen Steuerbehörden sind mithin berechtigt, ausländischen Steuerbehörden die Faktoren eines Pflichtigen bekannt zu geben.
- betreffend Edition von Steuerakten an die Abteilung Strafsachen und Untersuchungen der ESTV (ASU) vgl. Ziff. 5.3.

### 4.6 Arbeitslosenversicherung

- Die Organe der Arbeitslosenversicherung sind Dritte im Sinne von StG 122.
- Gestützt auf Art. 32 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) geben Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke und Gemeinden den mit der Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG, SR 837.0) betrauten Organen auf schriftliche und begründete Anfrage kostenlos diejenigen Daten **bekannt**, die erforderlich sind für:

- die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen;
  - die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge;
  - die Festsetzung und den Bezug der Beiträge;
  - den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.
- Damit sind die Steuerfaktoren den Organen der Arbeitslosenversicherung gestützt auf Art. 32 ATSG i.d.R. **bekannt zu geben**.

#### 4.7 Bank

- Kreditinstitute sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Weder ein Bundesgesetz noch ein kantonales Gesetz ermächtigt/verpflichtet die Steuerbehörde, einem Kreditinstitut die Steuerfaktoren eines Pflichtigen bekannt zu geben. **Ohne schriftliche Einwilligung** des Steuerpflichtigen können seine Steuerfaktoren einem Kreditinstitut **nicht mitgeteilt** werden.

#### 4.8 Baubussen: Gemeinde

- Vgl. Ziff. 4.22.

#### 4.9 Beirat (Änderung vom 1. Januar 2013)

- Mit der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts gibt es seit dem 1. Januar 2013 Beiratschaften nicht mehr. Die bestehenden Beiratschaften gelten vorerst aber weiter, so wie von der Vormundschaftsbehörde seinerzeit beschlossen. Innerhalb einer Übergangsfrist von drei Jahren (bis Ende 2015) müssen sie überprüft und von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) an das neue Recht angepasst werden, ansonsten fallen sie dahin (Art. 14 Abs. 3 Schlusstitel ZGB). Aus diesem Grund ist die untenstehende Praxisfestlegung betreffend den Beirat bis Ende 2015 weiterhin anwendbar.
- Vgl. auch Ziff. 4.33 (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).
- Das alte ZGB (aZGB) vor Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts unterscheidet zwei Arten von Beiratschaft: die **Mitwirkungs-** und die **Verwaltungsbeiratschaft** (aZGB 395).
- Die unter **Mitwirkungsbeiratschaft** stehende Person kann in der Regel durch eigene Handlungen allein Rechtswirkungen erzeugen; sie ist also grundsätzlich handlungsfähig. Im Bereich von aZGB 395 I Ziff. 1 bis 9 vermag sie dagegen durch ihre eigenen Handlungen allein keine Rechtswirkungen herbeizuführen, sie ist diesbezüglich also auf die Mitwirkung des Beirates angewiesen. Weil der Mitwirkungsbeirat aber in keinerlei Hinsicht als gesetzlicher Vertreter des Verbeirateten amtiert, ist er als Dritter im Sinne von StG 122 zu qualifizieren. Die Steuerbehörden haben folglich kein Recht, ihm die Steuerfaktoren des Verbeirateten bekannt zu geben. Steht eine unter aZGB 395 I Ziff. 1 bis 9 fallende Rechts-handlung zur Diskussion, für deren Vornahme die Bekanntgabe der Steuerfaktoren der verbeirateten Person erforderlich ist, muss deshalb der Beirat diesbezüglich beim Verbeirateten selbst vorstellig werden. Auskünfte aufgrund der Steuerregister können dem Mitwirkungsbeirat nur im **Einverständnis** mit dem Steuerpflichtigen auf schriftliches Gesuch hin erteilt werden.
- Der unter **Verwaltungsbeiratschaft** stehenden Person ist die Verwaltung über ihre Vermögenssubstanz entzogen (vgl. aZGB 395 II). In diesem Bereich ist sie handlungsunfähig. Der Verwaltungsbeirat ist mithin mit Bezug auf die Vermögensverwaltung der gesetzliche

Vertreter des Verbeirateten (vgl. BGE 80 II 17/18) und kann nicht als Dritter im Sinne von StG 122 betrachtet werden. Die verbeiratete Person ist von der Vermögensverwaltung ausgeschlossen; sie hat dieselbe Stellung wie ein Bevormundeter. Gelingt es dem Verwaltungsbeirat glaubhaft darzulegen, dass er im Rahmen der ihm von Gesetzes wegen übertragenen Rechtshandlungen auf die Bekanntgabe der Steuerfaktoren des Verbeirateten angewiesen ist, sind ihm diese deshalb **bekannt zu geben**.

#### 4.10 Beistand (Änderung vom 1. Januar 2013)

- Mit der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 gibt es für **Erwachsene** nur noch **Beistandschaften** (Vormundschaften und Beiratschaften wurden abgeschafft). Die bestehenden Beistandschaften gelten vorerst aber weiter, so wie sie die Vormundschaftsbehörde seinerzeit beschlossen hat. Innerhalb einer Übergangsfrist von drei Jahren (bis Ende 2015) müssen sie überprüft und von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) an das neue Recht angepasst werden, oder sie fallen dahin (Art. 14 Abs. 3 Schlusstitel ZGB). Während der Übergangsfrist bis Ende 2015 ist die bisherige Praxis (vgl. unten) weiterhin anwendbar.
- Vgl. Ziff. 4.33 (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde)
- Das ZGB unterscheidet folgende vier Arten von Beistandschaften:
  - **Begleitbeistandschaft** (ZGB 393): Sie wird mit Zustimmung der hilfsbedürftigen Person errichtet, wenn diese für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht. Die Handlungsfähigkeit wird nicht eingeschränkt. Der Beistand hat **keine Vertretungsmacht**.
  - **Vertretungsbeistandschaft** (ZGB 394): Sie wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss. Die KESB kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entsprechend einschränken (ZGB 394 II). Bei Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft für die **Vermögensverwaltung** bestimmt die KESB die Vermögenswerte, die vom Beistand verwaltet werden sollen. Einkommen bzw. Vermögen können teilweise oder gesamt unter die Verwaltung gestellt werden (ZGB 395 I). Die KESB kann der betroffenen Person den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen, ohne deren Handlungsfähigkeit einzuschränken (ZGB 395 III). Der Vertretungsbeistand hat eine **Vertretungsmacht**.
  - **Mitwirkungsbeistandschaft** (ZGB 396): Eine solche wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der **Zustimmung** des Beistands bedürfen. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird von Gesetzes wegen in dem Sinne eingeschränkt, als der Beistand mitunterzeichnet. Der Mitwirkungsbeistand hat **keine Vertretungsmacht**, d.h. er kann nicht vertretend für die verbeiratete Person handeln.
  - **Umfassende Beistandschaft** (ZGB 398): Sie wird errichtet, wenn eine Person, namentlich wegen dauernder Urteilsunfähigkeit, besonders hilfsbedürftig ist. Sie bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge sowie des Rechtsverkehrs und die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt von Gesetzes wegen. Der Beistand hat eine **Vertretungsmacht**.
- Das alte ZGB (aZGB) vor Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts spricht von drei Arten der Beistandschaft: die **Vertretungsbeistandschaft** zum Zwecke der Besorgung einer oder mehrerer bestimmter Angelegenheiten (aZGB 392), die **Verwaltungsbeistandschaft**, die anzuordnen ist über ein Vermögen, dem die nötige Verwaltung, die sachgemässe Betreuung und Zweckverwirklichung fehlt (aZGB 393) und die **Beistandschaft auf eigenes Begehren** (aZGB 394).



- Die Frage, ob dem Beistand die **Steuerfaktoren** des Verbeiständeten bekannt zu geben sind, beantwortet sich aufgrund der betreffenden Beistandsart und aufgrund der im Einzelfall zu erledigenden Angelegenheit. Nur dann, wenn es für den Beistand für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben unabdingbar ist, die Steuerfaktoren des Verbeiständeten zu erhalten, ist die Steuerverwaltung gehalten, diese bekannt zu geben. Dabei stützt sich die Steuerverwaltung auf den Aufgabenbereich und die Kompetenz des betreffenden Beistandes in der **Ernennungsurkunde** (bzw. einem Auszug daraus), die durch die zuständige KESB unterzeichnet ist. Enthält die Ernennungsurkunde die Kompetenz des Beistandes, (auch) mit der Steuerverwaltung zu verkehren, fungiert der Beistand als Vertreter des Verbeiständeten. Er kann folglich nicht als Drittperson betrachtet werden. Die Steuerfaktoren können deshalb in solchen Fällen auch ohne Einverständnis des verbeiständeten Steuerpflichtigen erteilt werden.

#### 4.11 Betreibungs- und Konkursamt (Änderung vom 1. August 2014)

- Die Betreibungs- und Konkursämter sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu qualifizieren.
- In der Betreuung auf Pfändung sind Behörden gemäss SchKG 91 V im gleichen Umfang auskunftspflichtig wie der Schuldner. Dieser ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen und seine Vermögensgegenstände, einschliesslich derjenigen, welche sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten anzugeben, soweit dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist (SchKG 91 I). Das Gesetz beschränkt die Auskunftspflicht von Behörden nicht, womit alle Behörden auskunftspflichtig sind. Gedacht war aber vor allem an die **Steuerbehörden** (vgl. Kurt Amonn/Fridolin Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Auflage, Bern 2013, § 22 N 36; BGE 124 III 170). Die Auskunftspflicht ist umfassend, weil es an einem rechtlich geschützten Interesse des betriebenen Schuldners an einer Einschränkung der Auskunftspflicht fehlt, denn auch er ist unter Strafandrohung vollumfänglich auskunftspflichtig (BGE 116 III 111). Die Steuerbehörden haben deshalb dem **Betriebsbeamten** die Steuerfaktoren der betriebenen Personen **bekannt zu geben**.
- Die zur Betreuung auf Pfändung gemachten Ausführungen gelten auch hinsichtlich der Betreuung auf Konkurs (vgl. SchKG 222 I und V). Die Steuerverwaltung muss die Steuerfaktoren auf Anfrage folglich auch dem **Konkursbeamten** mitteilen.
- Bei einer **Verwertung von Grundstücken** kann die Steuerverwaltung dem Betreibungs- bzw. Konkursamt bekannt geben, welche Steuerart im Rahmen einer bestimmten Versteigerung erhoben und wie hoch diese bei einem bestimmten Zuschlag in etwa ausfallen wird.

#### 4.12 Bezirksgericht: neues Vermögen (SchKG)

- Das Bezirksgericht ist hier als Dritter im Sinne von StG 122 zu betrachten (vgl. Ziff. 3.5).
- Gegen einen Steuerschuldner, der ein Konkursverfahren hat über sich ergehen lassen müssen, kann eine neue Betreuung erst wieder angehoben werden, wenn er zu "neuem Vermögen" gekommen ist. Im Streitfalle entscheidet darüber das Gericht (SchKG 265a); im Kanton GR ist dies das Bezirksgericht in einzelrichterlicher Kompetenz, somit der Bezirksgerichtspräsident (vgl. Art. 15 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GVV zum SchKG; BR 220.100] i.V.m. Art. 251 lit. d der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] und Art. 4 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EGzZPO; BR 320.100]).
- Gemäss ZPO 160 I sind die Parteien und Dritte zur **Mitwirkung bei der Beweiserhebung** verpflichtet. Insbesondere müssen sie u.a. als **Zeugen aussagen** und Urkunden heraus-

geben. Dritte können jedoch unter Umständen ein beschränktes Verweigerungsrecht (ZPO 166) geltend machen. Sie können die Mitwirkung zur Feststellung von Tatsachen verweigern, die ihnen als Beamte im Sinne von StGB 110 III (SR 311.0) oder als Behördenmitglieder in ihrer amtlichen Eigenschaft anvertraut worden sind oder die sie bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben; sie haben jedoch stets dann auszusagen, wenn sie einer Anzeigepflicht unterliegen oder wenn sie von ihrer **vorgesetzten Behörde zur Aussage ermächtigt** worden sind (ZPO 166 I lit. c). Zudem kann das Gericht nach ZPO 190 I Amtsstellen um **schriftliche Auskunft** ersuchen. Diese haben jedoch das Amtsgeheimnis zu beachten. Die Mitarbeiter der Steuerverwaltung können die Mitwirkung somit grundsätzlich verweigern. Es besteht weder auf eidgenössischer noch auf kantonaler Ebene ein Gesetz, welches eine Auskunftserteilung durch die Steuerverwaltung vorschreiben würde. Die betreffenden Auskünfte sind jedoch nach StG 122 II bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse zu erteilen. StG 122 II sieht in diesem Sinne eine Interessensabwägung vor, bei der die verschiedenen betroffenen Interessenslagen gegeneinander abgewägt werden müssen. Es ist in diesem Zusammenhang auch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Die Frage, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, ist vom Rechtsdienst zu beurteilen.

- Nach Rücksprache mit dem Kantonsgerichtspräsidium konnte das folgende Vorgehen vereinbart werden:
  - Gemäss SchKG ist der Schuldner zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung verpflichtet.
  - Das Bezirksgericht – oder gegebenenfalls das Betreibungsamt in dessen Auftrag – befragt den Schuldner zu seiner Vermögenslage und fordert ihn auf, die Steuererklärung und die Steuerveranlagungen zu edieren.
  - Kommt der Schuldner, der Geheimnisherr ist, dieser Aufforderung nicht nach, gelangt der Bezirksgerichtspräsident mit dem Begehren um Aktenedition an die Steuerverwaltung.
  - Es ist offensichtlich, dass dem Schuldner keine überwiegenden, schutzwürdigen Interessen mehr zugestanden werden können; das Interesse an der richtigen Durchsetzung von Bundeszivilrecht, zu der der Steuerpflichtige auf gesetzeswidrige Art nicht beigetragen hat, überwiegt das Interesse des Steuerpflichtigen an der Geheimhaltung. Die Auskunft ist deshalb zu gewähren.

#### 4.13 Bundesamt für Polizei (fedpol) / Bundeskriminalpolizei (Änderung vom 1. August 2014)

- Das fedpol bzw. die Bundeskriminalpolizei sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu qualifizieren.
- Der Bund führt Zentralstellen zur **Bekämpfung des organisierten und international tätigen Verbrechens** (Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes; ZentG; SR 360). Nach ZentG 3 beschaffen diese Zentralstellen die Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, indem sie Auskünfte einholen (lit. b) und in amtliche Akten Einsicht nehmen (lit. c). Die Zentralstelle für die Bekämpfung des organisierten Verbrechens hat insbesondere die Aufgabe, kriminelle Organisationen im Sinne von StGB 260<sup>ter</sup> zu erkennen und die von solchen Organisationen begangenen Straftaten zu bekämpfen. Sie hat zudem die Aufgabe, Wirtschaftsstraftaten, für welche die Staatsanwaltschaft des Bundes ein Vorverfahren eröffnen kann (StPO 24), zu erkennen und zu bekämpfen. Schliesslich kann sie im Rahmen von Rechtshilfeverfahren mit Beweiserhebungen betraut werden; diese führt sie nach den Bestimmungen der StPO durch (ZentG 7). Die genannten Aufgaben der Zentralstelle werden im fedpol von der **Bundes-kriminalpolizei** erfüllt (Art. 1 lit. b der Verordnung über die Wahrnehmung kriminalpolizei-

licher Aufgaben im Bundesamt für Polizei; VO; SR 360.1). Dabei sind u.a. die **Steuerbehörden** auf Ersuchen der Bundeskriminalpolizei zur Zusammenarbeit und Erteilung von Auskünften verpflichtet (ZentG 4 I lit. c i.V.m. VO 4 I lit. e). Sofern die Bundeskriminalpolizei zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben Auskunft über die Steuerfaktoren eines Steuerpflichtigen verlangt, sind ihr diese **bekannt zu geben**.

#### 4.14 Ehegatten

- Gemäss StG 122 II stehen die Steuerakten der gemeinsam veranlagten Ehegatten beiden Ehepartnern offen.
- Die Steuerfaktoren sind den Ehepartnern für diejenigen Perioden bekannt zu geben, in denen sie **gemeinsam veranlagt** wurden. Ob die Ehegatten im Zeitpunkt, in dem sie das Gesuch um Auskunftserteilung stellen, immer noch gemeinsam veranlagt werden, ist dabei irrelevant. Verheirateten Steuerpflichtigen wird keine Auskunft für die Steuerjahre vor der Trauung erteilt.

#### 4.15 Ehescheidung/Richter

- Gerichte sind im Scheidungsverfahren als Dritte im Sinne von StG 122 zu qualifizieren (vgl. Ziff. 3.5).
- Gestützt auf ZGB 170 II (i.V.m. Art. 271 lit. d der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]) kann der Richter allerdings Dritte verpflichten, Auskünfte über das Einkommen, Vermögen und die Schulden von Ehegatten zu erteilen. Die Steuerfaktoren sind deshalb dem Richter **bekannt zu geben**.

#### 4.16 Erben

- Die Erben treten gestützt auf ZGB 560 kraft Universalsukzession in die Rechtsstellung des Erblassers ein. Sie sind diesbezüglich nicht als Dritte im Sinne von StG 122 zu qualifizieren. Die Steuerfaktoren des Erblassers sind ihnen deshalb **bekannt zu geben**. Die Erben haben sich allerdings durch eine Erbescheinigung auszuweisen.
- Dagegen sind Miterben untereinander als Dritte zu betrachten und es besteht kein Anspruch auf Einsicht in die Steuerfaktoren eines Miterben.
- Für Auskunftsbegehren von Vermächtnisnehmern vgl. Ziff. 4.52.
- Für Auskunftsbegehren von Gerichten in Erbschaftsstreitigkeiten vgl. Ziff. 4.24.

#### 4.17 Erbschaftsverwalter

- Normalerweise erfolgt die Verwaltung der Erbschaft durch die Erben. In gewissen Fällen aber, besonders dort, wo die Zustimmung zu den notwendigen Verwaltungshandlungen nicht von allen Miterben erhältlich wäre oder wo der Erbschaft aus gewissen Gründen eine Gefährdung droht, sieht das Gesetz eine amtliche, durch einen behördlich bestellten Erbschaftsverwalter geführte Verwaltung vor (vgl. Escher, in: Zürcher Kommentar, N 1 zu Art. 554 ZGB). Der Erbschaftsverwalter ist Vertreter einer Erbschaft, der die Vertretung und Verwaltung durch die Erben fehlt. Die Erbschaft wird oder bleibt den Erben entzogen, der von der Behörde ernannte Verwalter nimmt sie in seine Obhut, fertigt ein Inventar an (vgl. BGE 79 II 116) und nimmt – an Stelle der Erben – die erforderlichen Verwaltungshandlungen vor. Diesbezüglich ist der Erbschaftsverwalter nicht Dritter im Sinne von StG 122. Die Steuerverwaltung hat ihm deshalb die Steuerfaktoren des Erblassers – nicht dagegen jene der Erben – **bekannt zu geben**, sofern er glaubhaft darlegen kann, diese für seine Vertretungshandlungen zu benötigen.

- Angesichts der solidarischen Haftbarkeit der **Erben** für die Steuerschulden des Erblassers müssen ihnen trotz Bestellung eines Erbschaftsverwalters weiterhin diejenigen Verfahrensrechte zugestanden werden, die für die Wahrung ihrer Interessen unentbehrlich sind. Insbesondere ist ihnen Einsicht in die Akten – einschliesslich der Verfügungen und Entschiede – des Veranlagungs- und des Rechtsmittelverfahrens zu gewähren (vgl. Zweifel/Casanova, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, § 6 N 33). Die Steuerfaktoren des Erblassers sind den Erben deshalb trotz Anordnung einer Erbschaftsverwaltung **bekannt zu geben**.

#### 4.18 Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD): Verstoss gegen die Umweltschutzgesetzgebung

- Das EKUD ist als Dritter im Sinne von StG 122 zu qualifizieren.
- Das EKUD ersucht die Steuerbehörden vor allem um Bekanntgabe der Steuerfaktoren derjenigen Personen, welche gegen das eidgenössische Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) und/oder das Kantonale Umweltschutzgesetz (KUSG; BR 820.100) verstossen haben. Das EKUD ist nur zuständig für die Ahndung von **Übertretungen** (KUSG 56 II).
- Gemäss Art. 17 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) können Bund und Kantone die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen Verwaltungsbehörden übertragen. In diesem Zusammenhang haben die Verwaltungsbehörden die Befugnisse der Staatsanwaltschaft (StPO 357 I). Nach StPO 195 II holen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte – oder eben auch eine Verwaltungsbehörde (vgl. StPO 12 lit. c i.V.m. StPO 17 I) – zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person Auskünfte über Vorstrafen und den Leumund sowie weitere sachdienliche Berichte von Amtsstellen und Privaten ein (vgl. M. Bürgisser, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 195 N 6 f.). Für die Festsetzung der Busse infolge Verstosses gegen die eidgenössische oder kantonale Umweltschutzgesetzgebung ist das EKUD zuständig; ihm obliegt auch die Strafuntersuchung (KUSG 56 II; vgl. auch EGzStPO 42, BR 350.100). Die kommunalen oder kantonalen Steuerbehörden haben deshalb dem EKUD die Steuerfaktoren der angeschuldigten Personen **bekannt zu geben**.

#### 4.19 Fischereidelikte: Staatsanwaltschaft

- Die Staatsanwaltschaft gilt als Dritte im Sinne von StG 122.
- Die Strafbestimmungen im Bereich des Fischereiwesens sind auf Bundesebene in Art. 16 ff. des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) und auf kantonaler Ebene in Art. 36 ff. des Kantonalen Fischereigesetzes (KFG; BR 760.100) geregelt. Die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten sowohl nach Bundes- als auch nach kantonalem Recht richten sich – unter Vorbehalt besonderer Verfahrensvorschriften – nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) bzw. der Jugendstrafprozessordnung (vgl. Art. 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EGzStPO; BR 350.100]).
- Gemäss StPO 195 II holen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person Auskünfte über Vorstrafen und den Leumund sowie weitere sachdienliche Berichte von Amtsstellen und Privaten ein (vgl. M. Bürgisser, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 195 N 6 f.). Sofern die Staatsanwaltschaft zur Abklärung der Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten Auskunft über dessen Steuerfaktoren verlangt, sind ihr diese **bekannt zu geben**.

## 4.20 Fürsorgeamt/Unterstützungspflicht

- Fürsorgeämter sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Es gibt weder ein Bundesgesetz noch ein kantonales Gesetz, welches die Steuerbehörden ermächtigt/verpflichtet, Fürsorgeämtern die Steuerfaktoren eines Pflichtigen bekannt zu geben. Art. 4 des kantonalen Unterstützungsgesetzes (BR 546.250) verpflichtet lediglich die unterstützungsbedürftigen Personen, den Sozialbehörden jede sachdienliche Auskunft zu erteilen, die nötigen Unterlagen beizubringen sowie den mit der Unterstützungsleistung verbundenen Auflagen der Sozialbehörden Folge zu leisten und somit auch über ihre Einkommens- und Vermögenssituation Auskunft zu erteilen.
- Die zuständige Sozialbehörde bestimmt Art und Mass der Unterstützung nach dem ausgewiesenen Bedarf unter Würdigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse (Art. 2 Abs. 1 des kantonalen Unterstützungsgesetzes). Dabei haben die unterstützungsbedürftigen Personen, wie oben dargelegt, die nötigen Auskünfte zur Bemessung des Bedarfes zu erteilen. Kommen sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, ist eine Unterstützung ausgeschlossen. In einem solchen Fall sind den Sozialbehörden die Steuerfaktoren einer unterstützungsbedürftigen Person nicht mitzuteilen, da es diese selber in der Hand hat, die nötigen Unterlagen beizubringen.
- Das kantonale Unterstützungsgesetz enthält dagegen keine Auskunftspflicht für Verwandte, die zu familienrechtlichen Unterstützungen (ZGB 328 f.) beigezogen werden könnten. Um eine allfällige Unterstützungspflicht mit einem administrativ vernünftigen Aufwand abklären zu können, sind die Steuerfaktoren derjenigen Personen, die zur Verwandtenunterstützung i.S.v. ZGB 328 f. herangezogen werden können, in konkreten Fällen im Lichte des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäss StG 122 II den Sozialbehörden der Gemeinden **bekannt zu geben**.

## 4.21 Fürsorgekommission/Unterstützungspflicht

- Vgl. Ziff. 4.20.

## 4.22 Gemeinde/Festsetzung Baubusse

- Die für die Festsetzung einer Baubusse zuständige Behörde (in der Regel der Gemeindevorstand, nachstehend deshalb: Gemeindevorstand) ist als Dritter im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Gemäss Art. 17 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) können Bund und Kantone die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen Verwaltungsbehörden übertragen. Nach Art. 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO; BR 350.100) richtet sich das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BR 370.100), soweit sie nicht von Jugendlichen im Sinn des Jugendstrafgesetzes verübt worden sind. Nach VRG 13 I sind Behörden und Private zur Herausgabe von Urkunden und Akten sowie zur Auskunftserteilung verpflichtet. Für Behörden besteht eine Ausnahme von der Editions- und Auskunftspflicht, wenn dadurch wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen gefährdet würden (VRG 13 II). Letzteres dürfte in der Praxis selten der Fall sein. Für die Festsetzung von Baubussen ist nach den allermeisten kommunalen Baugesetzen der Gemeindevorstand zuständig; ihm obliegt auch die Strafuntersuchung. Die kommunalen oder kantonalen Steuerbehörden haben deshalb dem Gemeindevorstand die Steuerfaktoren jener Person, die gegen das kommunale Baugesetz verstossen hat, grundsätzlich **bekannt zu geben**.

#### 4.23 Gerichte: Auskünfte betreffend Vermögenssituation eines Ehegatten

- Nach ZGB 170 I ist jeder Ehegatte berechtigt, vom anderen Auskunft in finanziellen Belangen zu verlangen. Verweigert ein Ehegatte dem anderen die Auskunft, kann dieser den Richter anrufen.
- Gerichte sind hier als Dritte im Sinne von StG 122 zu qualifizieren (vgl. Ziff. 3.5).
- Gestützt auf ZGB 170 II (Familienrecht) i.V.m. Art. 271 lit. d der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] kann der Richter Dritte verpflichten, Auskünfte über das Einkommen, Vermögen und die Schulden von Ehegatten zu erteilen. Die Steuerfaktoren sind deshalb dem Richter für diejenigen Perioden **bekannt zu geben**, in denen die Ehegatten gemeinsam veranlagt werden. Es wird somit keine Auskunft für die Steuerjahre vor der Heirat erteilt.

#### 4.24 Gerichte: Erbschaftsstreitigkeiten

- Gerichte sind hier als Dritte im Sinne von StG 122 zu qualifizieren (vgl. Ziff. 3.5).
- Es gibt keine Bestimmung des kantonalen Rechts oder des Bundesrechts, welche die Steuerbehörden berechtigt/verpflichtet, den Gerichten in Erbschaftsstreitigkeiten die Steuerfaktoren bekannt zu geben. Ohne Einwilligung der betreffenden Steuerpflichtigen können ihre Steuerfaktoren den Gerichten **nicht bekannt gegeben** werden.

#### 4.25 Gerichte: Strafrecht

- Gerichte sind hier als Dritte im Sinne von StG 122 zu qualifizieren (vgl. Ziff. 3.5).
- Gemäss StPO 195 II holen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person Auskünfte über Vorstrafen und den Leumund sowie weitere sachdienliche Berichte von Amtsstellen und Privaten ein (vgl. M. Bürgisser, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 195 N 6 f.). Die Amtsstellen sind zur unentgeltlichen Auskunft über den Leumund und die Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten verpflichtet. Die Steuerfaktoren sind somit den Gerichten **bekannt zu geben**.

#### 4.26 Geschäftsprüfungskommission

- Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) sind nicht Mitglieder der Steuerbehörden, weshalb sie bezüglich des Akteneinsichtsrechts als Dritte im Sinne von StG 122 zu gelten haben.
- Es gibt kein Gesetz, welches die Steuerbehörden berechtigt/verpflichtet, der GPK die Steuerfaktoren eines Pflichtigen bekannt zu geben. Damit die GPK jedoch ihrer Kontrollfunktion gehörig nachkommen kann, können ihr Auskünfte aus den Steuerakten gewährt werden, soweit dies zur Ausübung der Oberaufsicht erforderlich ist; solche Auskünfte werden nur zuhanden des Präsidenten, nicht dagegen der einzelnen Mitglieder der GPK erteilt. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, dass die GPK die Abläufe in der Steuerverwaltung überprüfen kann. Zur Oberaufsicht gehören beispielsweise die Fragen, ob die Steuerverwaltung sämtliche Steuerpflichtigen erfasst, sämtliche erfassten Steuerpflichtigen fristgerecht veranlagt, die veranlagten Steuern rechtzeitig bezieht und allfällige Sicherungsmassnahmen rechtzeitig ergreift. Demgegenüber gehören die konkreten Veranlagungsarbeiten nicht mehr in den Prüfungsbereich der GPK, weshalb ihr (auch gegenüber dem Präsidenten) diesbezüglich ein Akteneinsichtsrecht zu verweigern wäre.

#### 4.27 Gesundheitsamt: Verstoss gegen die Gesundheitsgesetzgebung

- Das Gesundheitsamt ist als Dritter im Sinne von StG 122 zu qualifizieren.
- Das Gesundheitsamt ersucht die Steuerbehörden um Bekanntgabe der Steuerfaktoren derjenigen Personen, welche gegen das Gesundheitsgesetz (BR 500.000) und die sich darauf stützenden Verordnungen oder Verfügungen verstossen haben. Das Gesundheitsamt ist zuständig für die Ahndung von **Übertretungen** (Art. 6a lit. e i.V.m. 49 Gesundheitsgesetz).
- Gemäss Art. 17 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) können Bund und Kantone die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen Verwaltungsbehörden übertragen. In diesem Zusammenhang haben die Verwaltungsbehörden die Befugnisse der Staatsanwaltschaft (StPO 357 I). Nach StPO 195 II holen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte – oder eben auch eine Verwaltungsbehörde (vgl. StPO 12 lit. c i.V.m. StPO 17 I) – zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person Auskünfte über Vorstrafen und den Leumund sowie weitere sachdienliche Berichte von Amtsstellen und Privaten ein (vgl. M. Bürgisser, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 195 N 6 f.). Für die Festsetzung der Busse infolge Verstosses gegen die Gesundheitsgesetzgebung ist das Gesundheitsamt zuständig; ihm obliegt auch die Strafuntersuchung. Die Steuerbehörden haben deshalb dem Gesundheitsamt die Steuerfaktoren der angeschuldigten Personen **bekannt zu geben**.

#### 4.28 Grundbuchinspektorat: Bewilligung gemäss Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)

- Das Grundbuchinspektorat gilt als Dritter im Sinne von StG 122.
- Gestützt auf Art. 15 und 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG; SR 211.412.41) i.V.m. Art. 13, 14 und 15 des Einführungsgesetzes zum BewG (BR 217.600) haben die Steuerbehörden dem Grundbuchinspektorat, dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) sowie dem Verwaltungsgericht **Auskunft** über die Steuerfaktoren der durch das BewG betroffenen Personen zu **erteilen**.

#### 4.29 Inkassobüro

- Ein Inkassobüro ist als Dritter im Sinne von StG 122 zu qualifizieren.
- Es gibt weder ein kantonales Gesetz noch ein Bundesgesetz, welches die Steuerbehörden ermächtigt/verpflichtet, einem Inkassobüro die Steuerfaktoren eines Pflichtigen bekannt zu geben. **Ohne schriftliches Einverständnis** des Steuerpflichtigen können dessen Steuerfaktoren einem Inkassobüro **nicht mitgeteilt** werden.

#### 4.30 IV-Behörden

- Die IV-Behörden sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Gestützt auf Art. 32 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) geben Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke und Gemeinden den mit der Durchführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; 831.20) betrauten Organen auf schriftliche und begründete Anfrage kostenlos diejenigen Auskünfte **bekannt**, die erforderlich sind für:
  - die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen;

- die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge;
  - die Festsetzung und den Bezug der Beiträge;
  - den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.
- Damit sind die Steuerfaktoren den IV-Behörden gestützt auf Art. 32 ATSG bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen **bekannt zu geben**.

#### 4.31 Jagdgesetz/Jagdvergehen

- Die Staatsanwaltschaft gilt als Dritte im Sinne von StG 122.
- Die Strafbestimmungen im Bereich des Jagdwesens sind auf Bundesebene in Art. 17 ff. des Jagdgesetzes (JSG; SR 922.0) bzw. auf kantonaler Ebene in Art. 47 ff. des Jagdgesetzes (KJG; BR 740.000) geregelt. Die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten sowohl nach Bundes- als auch nach kantonalem Recht richten sich – unter Vorbehalt besonderer Verfahrensvorschriften – nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) bzw. der Jugendstrafprozessordnung (vgl. Art. 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EGzStPO; BR 350.100]).
- Gemäss StPO 195 II holen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person Auskünfte über Vorstrafen und den Leumund sowie weitere sachdienliche Berichte von Amtsstellen und Privaten ein (vgl. M. Bürgisser, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 195 N 6 f.). In jenen Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft zur Abklärung der Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten Auskunft über dessen Steuerfaktoren verlangt, sind ihr diese **bekannt zu geben**.

#### 4.32 Kantonspolizei

- Mitarbeiter der Kantonspolizei gelten als Dritte im Sinne von StG 122.
- Die Staatsanwaltschaft kann der Polizei jederzeit Weisungen und Aufträge erteilen und die Polizei hat ihre Feststellungen in schriftlichen Berichten festzuhalten (vgl. Art. 307 Abs. 2 und 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Die Staatsanwaltschaft kann die Polizei auch nach Eröffnung der Untersuchung mit ergänzenden Ermittlungen beauftragen. Sie erteilt ihr dazu schriftliche, in dringenden Fällen mündliche Anweisungen, die sich auf konkret umschriebene Abklärungen beschränken (StPO 312 I).
- Gemäss StPO 195 II holen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte – und im vorliegenden Fall die Kantonspolizei (vgl. StPO 12 lit. a) – zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person Auskünfte über Vorstrafen und den Leumund sowie weitere sachdienliche Berichte von Amtsstellen und Privaten ein (vgl. M. Bürgisser, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 195 N 6 f.). Die Amtsstellen sind zur unentgeltlichen Auskunft über den Leumund und die Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten verpflichtet. In jenen Fällen, in denen die Kantonspolizei zur Abklärung der Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten Auskunft über dessen Steuerfaktoren verlangt, sind ihr diese **bekannt zu geben**. Letzteres hat auf **schriftliches Gesuch** hin zu erfolgen. Die Steuerfaktoren sind grundsätzlich für die Höhe der Busse von Bedeutung.

#### 4.33 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Änderung vom 1. Januar 2013)

- Mit der Teilrevision des ZGB (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht; in Kraft seit 1. Januar 2013) wurde das Vormundschaftsrecht durch ein Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ersetzt (vgl. ZGB 360 ff. und EGzZGB 38 ff.). Die Kindes- und Erwach-



senenschutzbehörden (KESB) lösen per 1. Januar 2013 in der ganzen Schweiz die bisherigen Vormundschaftsbehörden ab.

- Künftig gibt es für **Erwachsene** nur noch **Beistandschaften** (vgl. Ziff. 4.10). Vormundschaften für Erwachsene (vgl. Ziff. 4.55) und Beiratschaften (vgl. Ziff. 4.9) gibt es seit dem 1. Januar 2013 nicht mehr. Die bestehenden Beistandschaften und Beiratschaften gelten vorerst aber weiter, so wie sie von der Vormundschaftsbehörde seinerzeit beschlossen wurden. Innerhalb einer Übergangsfrist von drei Jahren, also bis Ende 2015, müssen sie überprüft und von der KESB an das neue Recht angepasst werden, oder sie fallen dahin (vgl. Art. 14 Abs. 3 Schlusstitel ZGB). Die bestehenden Vormundschaften für Erwachsene wurden von Gesetzes wegen per 1. Januar 2013 in eine sogenannte "umfassende Beistandschaft" umgewandelt (vgl. Art. 14 Abs. 2 Schlusstitel ZGB). Diese umfassende Beistandschaft hat die gleichen Rechtswirkungen wie die bisherige Vormundschaft (vgl. ZGB 398).
- Jede Person kann der KESB Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleibt das Berufsgeheimnis (ZGB 443 I). Die KESB erforscht den Sachverhalt, zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise (ZGB 446 I und II). Die KESB ordnet wenn nötig die Vertretung der betroffenen Person an und bezeichnet den Beistand (ZGB 449a).
- Die Mitglieder der KESB sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Gemäss ZGB 448 Abs. 4 geben Verwaltungsbehörden und Gerichte der KESB die notwendigen Akten heraus, erstatten Bericht und erteilen Auskünfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen. Die Anfragen der KESB kommen von einer Mailadresse ...@kesb.gr.ch. Um einen zweckmässigen Ablauf zu gewährleisten, wird die Auskunftserteilung – nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung der KESB – über eine einzige Ansprechperson bei der kantonalen Steuerverwaltung abgewickelt. Die KESB ist über die zuständige Person orientiert. Ein Gesuch um Auskunftserteilung hat in der Regel schriftlich (Mail reicht) zu erfolgen und ist mit einer Begründung zu versehen.
- Die Steuerverwaltung hat Auskünfte zu erteilen und die **notwendigen** Akten herauszugeben, sofern nicht **schutzwürdige Interessen** entgegenstehen. Es kann somit nicht generell beantwortet werden, ob der KESB die Steuerfaktoren eines Pflichtigen bekannt zu geben sind, sondern dies ist davon abhängig zu machen, weshalb eine Person unter Beistandschaft (bzw. Vormundschaft bei Kindern) gestellt werden soll. Wenn die finanzielle Situation der fraglichen Person für eine allfällige Beistandschaft (bzw. Vormundschaft) von Bedeutung ist, sind die Steuerfaktoren der KESB bekannt zu geben. Beispiel: Soll jemand wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands verbeiständet werden (vgl. ZGB 390 I Ziff. 1), ist nicht einzusehen, weshalb die Steuerfaktoren der betreffenden Person der KESB mitzuteilen sind. Wird dagegen die Eröffnung eines Verfahrens zur Errichtung einer Beistandschaft deshalb beschlossen, weil der dringende Verdacht besteht, eine Person werde finanziell ausgebeutet, können die Steuerfaktoren bekannt gegeben werden. Vor diesem Hintergrund sind die Steuerfaktoren der KESB mitzuteilen, wenn diese die Notwendigkeit einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme mit **Vermögensverwaltung (ZGB 395)** prüft. Mit den KESB wurde vereinbart, dass diese in ihren Anfragen einen entsprechenden Hinweis anbringen.

#### 4.34 Krankenversicherer / Unfallversicherer

- Die Kranken- und Unfallversicherer sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Gestützt auf Art. 32 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) geben Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke und Gemeinden den mit der Durchführung der Bundesgesetze

über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) bzw. Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) betrauten Organen auf schriftliche und begründete Anfrage kostenlos diejenigen Auskünfte **bekannt**, die erforderlich sind für:

- die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen;
  - die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge;
  - die Festsetzung und den Bezug der Beiträge;
  - den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.
- Damit sind die Steuerfaktoren den KVG- und UVG-Organen gestützt auf Art. 32 ATSG bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen **bekannt zu geben**. Für Werbung, Akquisition etc. können die Steuerfaktoren deshalb selbstredend nicht bekannt gegeben werden.

#### 4.35 Kreditinstitut

- Kreditinstitute sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Weder ein Bundesgesetz noch ein kantonales Gesetz ermächtigt/verpflichtet die Steuerbehörde, einem Kreditinstitut die Steuerfaktoren eines Pflichtigen bekannt zu geben. **Ohne schriftliche Einwilligung** des Steuerpflichtigen können seine Steuerfaktoren einem Kreditinstitut **nicht mitgeteilt** werden.

#### 4.36 Militärversicherung

- Die Militärversicherung ist als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Gestützt auf Art. 32 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) geben Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke und Gemeinden den mit der Durchführung der Bundesgesetze über die Militärversicherung (MVG; SR 833.1) betrauten Organen auf schriftliche und begründete Anfrage kostenlos diejenigen Auskünfte **bekannt**, die erforderlich sind für:
- die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen;
  - die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge;
  - die Festsetzung und den Bezug der Beiträge;
  - den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.
- Damit sind die Steuerfaktoren den Organen der Militärversicherung gestützt auf Art. 32 ATSG bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen **bekannt zu geben**.

#### 4.37 Miterben

- Der Erbe ist gestützt auf ZGB 560 nicht als Dritter im Sinne von StG 122 zu qualifizieren. Die Steuerfaktoren des Erblassers sind deshalb einem Erben (auch ohne Zustimmung der übrigen Miterben!) bekannt zu geben, sofern er sich mittels Erbbescheinigung als Erbe ausweisen kann.
- Dagegen sind Miterben untereinander als Dritte zu betrachten und es besteht kein Anspruch auf Einsicht in die Steuerfaktoren eines Miterben.

#### 4.38 Nachrichtendienst des Bundes (NDB) (Änderung vom 1. August 2014)

- Der NDB ist als Dritter im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Im Rahmen des **Staatsschutzes** ist für die innere Sicherheit seines Gebietes in erster Linie der Kanton verantwortlich. Soweit der Bund nach Verfassung und Gesetz für die innere Sicherheit verantwortlich ist, leisten ihm die Kantone Amts- und Vollzugshilfe (Art. 4 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit; BWIS; SR 120). Behörden und Amtsstellen sind gemäss BWIS 13a I verpflichtet, dem NDB oder den Sicherheitsorganen der Kantone zuhanden des NDB im Einzelfall die Auskünfte zu erteilen, die zum Erkennen oder Abwehren einer konkreten Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit notwendig sind, sofern diese
  - ein bedeutendes Rechtsgut wie Leib, Leben, Freiheit oder Bestand und Funktionieren des Staates zu verletzen droht; und
  - ausgeht von:
    1. terroristischen Tätigkeiten: Bestrebungen zur Beeinflussung oder Veränderung von Staat und Gesellschaft, die durch Begehung oder Androhung von schweren Straftaten sowie mit der Verbreitung von Furcht und Schrecken verwirklicht oder begünstigt werden sollen,
    2. einem verbotenen politischen oder militärischen Nachrichtendienst im Sinne von StGB 272, 274 und 301,
    3. der Weiterverbreitung von nuklearen, chemischen und biologischen Waffen, einschliesslich ihrer Trägersysteme sowie aller zur Herstellung dieser Waffen notwendigen zivil und militärisch verwendbaren Güter.

Auch die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten unterliegenden **Steuerbehörden** sind im Sinne der gemachten Ausführungen auskunftspflichtig. Der NDB legt der zuständigen Steuerbehörde jedoch summarisch dar, worin die zu erkennende oder abzuwehrende konkrete Gefahr besteht und inwiefern Auskünfte über die steuerliche Situation der Person, deren Steuergeheimnis aufgehoben werden soll, der Gefahrenerkennung oder Gefahrenabwehr dienen. Er bezeichnet in der schriftlichen Anfrage namentlich die betroffene natürliche oder juristische Person, die benötigte Auskunft und den für die Auskunft massgeblichen Zeitraum. Die angefragte Behörde ist verpflichtet, gegenüber Dritten über das Ersuchen und die allfällige Auskunft Stillschweigen zu bewahren (BWIS 13a II). Sofern der NDB zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben Auskunft über die Steuerfaktoren eines Steuerpflichtigen verlangt, sind ihm diese **bekannt zu geben**.

#### 4.39 Rechtshilfe an ausländische Gerichte

- Ausländische Gerichte sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten (vgl. Ziff. 3.5).
- Auskünfte werden grundsätzlich nur erteilt, wenn der betreffende Pflichtige hierzu seine **Einwilligung** gibt.

#### 4.40 Rückforderung der Kosten für unentgeltliche Rechtspflege

- Nach VRG 77 III bzw. Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) i.V.m. Art. 12 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur ZPO (EGzZPO; BR 320.100) macht die Steuerverwaltung dem für die Geltendmachung der Erstattungsansprüche zuständigen Amt die notwendigen Daten mittels **Abrufverfahren** zugänglich. Gemäss Art. 11 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV, BR 170.310) i.V.m. Anhang 1 (Ziff. I. 4. A. lit. f) dieser Verordnung handelt es sich dabei ebenfalls um die Steuerverwaltung. In den Gemeinden ist das für die Rückerstattung zuständige Amt berechtigt, die notwendigen Daten über das **Gemeindesteueramt** einzusehen.

#### 4.41 SchKG: Feststellung neuen Vermögens

- Gegen einen Steuerschuldner, der ein Konkursverfahren hat über sich ergehen lassen müssen, kann eine neue Betreuung erst wieder angehoben werden, wenn er zu "neuem Vermögen" gekommen ist. Im Streitfalle entscheidet darüber das Gericht (SchKG 265a); im Kanton GR ist dies gemäss Art. 15 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GVV zum SchKG; BR 220.100) i.V.m. Art. 251 lit. d der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) und Art. 4 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zur ZPO (EGzZPO; BR 320.100) das Bezirksgericht in einzelrichterlicher Kompetenz, im Normalfall somit der Bezirksgerichtspräsident.
- Vgl. Ziff. 4.12

#### 4.42 Sozialbehörde/Unterstützungspflicht

- Vgl. Ziff. 4.20.

#### 4.43 Staatsanwaltschaft

- Die Staatsanwaltschaft gilt als Dritte im Sinne von StG 122.
- Gemäss Art. 195 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) holen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person Auskünfte über Vorstrafen und den Leumund sowie weitere sachdienliche Berichte von Amtsstellen und Privaten ein (vgl. M. Bürgisser, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 195 N 6 f.). In jenen Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft zur Abklärung der Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten Auskunft über dessen Steuerfaktoren verlangt, sind ihr diese **bekannt zu geben**.

#### 4.44 Steuerpflichtiger

- Der Steuerpflichtige ist nicht Dritter, sondern Geheimnisherr und fällt nicht unter StG 122. Seine Steuerfaktoren kann er der jeweiligen Veranlagungsverfügung entnehmen.

#### 4.45 Stipendienfachstelle

- Die Fachstelle für Stipendien gilt als Dritte im Sinne von StG 122.
- Im Kanton Graubünden ist die dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement unterstellte Fachstelle für Stipendien für die Beurteilung von Stipendiengesuchen und die Gewährung von Stipendien zuständig (Art. 17 des Stipendiengesetzes, StipG; BR 450.200). Gestützt auf StipG 18 haben die Steuerbehörden der Fachstelle die Steuerfaktoren der gesuchstellenden Personen und der diesen gegenüber eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht treffenden Personen **bekannt zu geben**.

#### 4.46 Stockwerkeigentümer

- Ein Stockwerkeigentümer, der Auskunft haben will über die Steuerfaktoren eines anderen Stockwerkeigentümers, gilt als Dritter im Sinne von StG 122.
- Weder ein Bundesgesetz noch ein kantonales Gesetz ermächtigt/verpflichtet die Steuerbehörden, einem Stockwerkeigentümer die Steuerfaktoren eines anderen Stockwerkeigentümers bekannt zu geben. **Ohne Einwilligung** des Steuerpflichtigen können seine Steuerfaktoren einem Stockwerkeigentümer **nicht bekannt gegeben** werden.

#### 4.47 Strafbefehlsverfahren: Staatsanwaltschaft

- Das Strafbefehlsverfahren ist in Art. 352 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) geregelt. Nach StPO 352 I erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden hat oder dieser anderweitig ausreichend geklärt ist und wenn die Strafe ein gewisses Mass nicht übersteigt.
- Vgl. 4.43.

#### 4.48 Umweltschutzgesetzgebung

- Vgl. Ziff. 4.18

#### 4.49 Unentgeltliche Prozessführung in Verwaltungsrechtssachen

- Ein Steuerpflichtiger ersucht um unentgeltliche Prozessführung in Verwaltungsrechtssachen.
- Gemäss VRG 76 I kann die Behörde durch verfahrensleitende Verfügung oder mit dem Entscheid in der Hauptsache einer Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag die unentgeltliche Prozessführung bewilligen, sofern ihr Rechtsstreit nicht offensichtlich mutwillig oder von vornherein aussichtslos ist.
- Im Gegensatz zur unentgeltlichen Prozessführung im Zivilrecht (vgl. Ziff. 4.50 unten) gibt es in der unentgeltlichen Prozessführung in Verwaltungsrechtssachen keine Bestimmung des kantonalen Rechts, die eine Auskunftserteilung zulässt bzw. vorschreibt. Auf Rückfrage sind die notwendigen Daten der betreffenden Behörde i.S.v. VRG 76 I (zur Verifizierung der vom Pflichtigen eingereichten Unterlagen) wegen des überwiegenden öffentlichen Interesses **bekannt zu geben**, auch wenn keine schriftliche Einwilligung des Steuerpflichtigen vorliegt.

#### 4.50 Unentgeltliche Prozessführung im Zivilrecht

- Ein Steuerpflichtiger ersucht um unentgeltliche Prozessführung in Zivilrechtssachen.
- Gemäss Art. 119 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung beim zuständigen Richter einzureichen.
- Die zuständige Behörde ist als Dritter im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Das Gericht entscheidet über das Gesuch im summarischen Verfahren (ZPO 119 III). Dabei hat die gesuchstellende Person ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen (ZPO 119 II).
- Nach Art. 12 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO; BR 320.100) teilt die Steuerverwaltung dem für die Stellungnahme zuständigen Amt oder dem Gericht die notwendigen Daten mit. Es kann die Daten mittels Abrufverfahren zugänglich machen. Somit besteht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht, die eine Auskunftserteilung zulässt bzw. vorschreibt.
- Die Steuerfaktoren dürfen deshalb dem zuständigen Gericht ohne schriftliche Einwilligung des Steuerpflichtigen **bekannt gegeben** werden.

#### 4.51 Unterstützungspflicht Verwandter/Fürsorgewesen

- Vgl. Ziff. 4.20.

#### 4.52 Vermächtnisnehmer

- Im Gegensatz zu den Erben treten die Vermächtnisnehmer nicht in die Rechtsstellung des Erblassers ein; die Universalsukzession umfasst bloss die Erben, nicht dagegen die Vermächtnisnehmer. Letztere sind deshalb als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Weder ein Bundesgesetz noch ein kantonales Gesetz ermächtigt/verpflichtet die Steuerbehörden, einem Vermächtnisnehmer die Steuerfaktoren des Erblassers/Pflichtigen bekannt zu geben. Ohne **Einwilligung** des Pflichtigen können seine Steuerfaktoren einem Vermächtnisnehmer **nicht mitgeteilt werden**.

#### 4.53 Versicherungen: Rückgriff

- Versicherungen sind Dritte im Sinne von StG 122.
- Weder ein Bundesgesetz noch ein kantonales Gesetz ermächtigt/verpflichtet die Steuerbehörden, den Versicherungen die Steuerfaktoren eines Pflichtigen bekannt zu geben. Ohne Einwilligung des Steuerpflichtigen können seine Steuerfaktoren den Versicherungen **nicht bekannt gegeben** werden (Ausnahme: Sozialversicherungen; vgl. Art. 32 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]; Ziff. 4.2, 4.6, 4.30, 4.33, 4.36).

#### 4.54 Verwaltungsgericht

- Das Verwaltungsgericht ist in Steuerverfahren nicht Dritter im Sinne von StG 122 (vgl. Ziff. 3.5).
- Ausserhalb des Steuerverfahrens ist das Verwaltungsgericht als Dritter im Sinne von StG 122 zu betrachten. Diesbezüglich gilt Folgendes: Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) hält in Art. 13 I fest, dass Behörden und Private zur Vorlage von Urkunden und Akten sowie zur Auskunftserteilung verpflichtet sind. Gemäss Abs. 2 dieses Artikels besteht für Behörden eine Ausnahme von der Editions- und Auskunftspflicht, wenn dadurch wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen gefährdet würden. Für die Bekanntgabe von Steuerfaktoren an das Verwaltungsgericht besteht damit in aller Regel eine genügende gesetzliche Grundlage. Da aber abzuklären ist, wozu das Verwaltungsgericht die betreffenden Steuerfaktoren benötigt, um ermitteln zu können, ob nicht allfällige private Schutzinteressen überwiegen könnten, sollten Auskünfte an das Verwaltungsgericht nur nach Rücksprache mit dem Rechtsdienst der Kantonalen Steuerverwaltung vorgenommen werden.

#### 4.55 Vormund (Änderung vom 1. Januar 2013)

- **Vormundschaften für Erwachsene** gibt es seit dem 1. Januar 2013 nicht mehr (vgl. Ziff. 4.33, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde). Diese wurden von Gesetzes wegen per 1. Januar 2013 in eine sogenannte "umfassende Beistandschaft" umgewandelt (vgl. Ziff. 4.10). Somit ist die untenstehende Praxisfestlegung nur noch bei Vormundschaften für Kinder (vgl. ZGB 327a ff.) anwendbar.
- Dem **Vormund** (für **Kinder**) stehen die gleichen Rechte zu wie den Eltern (ZGB 327c). Der Vormund hat somit die gesetzliche Vertretungsmacht in allen rechtlichen Angelegenheiten des Bevormundeten. Aufgrund dieser Gesamtvertretungsmacht, die ihm das Gesetz einräumt, kann der Vormund nicht als Dritter im Sinne von StG 122 betrachtet werden.

Dem Vormund sind also die Steuerfaktoren des minderjährigen Kindes **bekannt zu geben**.

#### 4.56 Vormundschaftsbehörde (Änderung vom 1. Januar 2013)

- Seit dem 1. Januar 2013 gibt es die Vormundschaftsbehörden nicht mehr. Sie wurden durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden abgelöst (vgl. Ziff. 4.33, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).

#### 4.57 Vorsorgeeinrichtungen (BVG-Organen)

- Vorsorgeeinrichtungen sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Gestützt auf Art. 87 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) geben Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke und Gemeinden den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen auf schriftliche und begründete Anfrage kostenlos diejenigen Auskünfte **bekannt**, die erforderlich sind für:
  - die Kontrolle der Erfassung der Arbeitgeber;
  - die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen;
  - die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge;
  - die Festsetzung und den Bezug der Beiträge;
  - den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.
- Damit sind die Steuerfaktoren den mit der Durchführung des BVG betrauten Organen gestützt auf Art. 87 BVG bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen **bekannt zu geben**.

#### 4.58 Widerhandlungen gegen das SVG

- Die Strafbestimmungen im Bereich des Strassenverkehrs sind auf Bundesebene in den Art. 90 ff. des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) und auf kantonaler Ebene in den Art. 15 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG, BR 870.100) geregelt.
- Die Tatbestandsaufnahme bei Widerhandlungen gegen die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Strassenverkehr ist Sache der Kantonspolizei und der dazu ermächtigten Gemeinden (Art. 19 Abs. 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr [RVzEGzSVG, BR 870.110]). Sie melden diese unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen in EGzSVG 19 (Ordnungsbussenverfahren) der Staatsanwaltschaft (RVzEGzSVG 19 II). Anzeigen wegen Übertretungen der örtlichen Verkehrsregelung sind der Gemeinde einzureichen, soweit diese gemäss EGzSVG für die Verfolgung und Beurteilung zuständig ist.
- Vgl. 4.32 (Kantonspolizei) und 4.43 (Staatsanwaltschaft).

#### 4.59 Willensvollstrecker

- Um sicher zu sein, dass seine Anordnungen von den Erben ausgeführt werden und dass die Erbteilung gemäss seinem Willen oder dem Gesetze vollzogen wird, kann der Erblasser in der letztwilligen Verfügung einen Willensvollstrecker (Testamentsexekutor) bezeichnen (ZGB 517 I).

- Der Geschäftskreis des Willensvollstreckers hängt in erster Linie vom Willen des Erblassers ab. Aus dem Gesetz selbst ergibt sich der zu vermutende Geschäftskreis des Willensvollstreckers. Dieser umfasst u.a. die Bezahlung der Schulden des Erblassers (vgl. ZGB 518 II). Dazu gehören auch die Steuern, die bis zum Tod des Erblassers angefallen sind. Da im Aufgabenbereich des Willensvollstreckers das eigene Handeln der Erben ausgeschlossen ist (vgl. BGE 97 II 15), der Willensvollstrecker mithin als deren Vertreter amtiert, kann er **nicht** als **Dritter** im Sinne von StG 122 betrachtet werden. Damit steht fest, dass dem Willensvollstrecker die Steuerakten des Erblassers herauszugeben sind. Ein Vorbehalt wäre dann anzubringen, wenn der Geschäftskreis des Willensvollstreckers durch die testamentarische Verfügung des Erblassers derart eingeschränkt ist, dass er seine Aufgaben auch ohne Kenntnis der steuerlichen Faktoren des Verstorbenen ausführen kann.
- Angesichts der solidarischen Haftbarkeit der Erben für die Steuerschulden des Erblassers müssen ihnen trotz Einsetzung eines Willensvollstreckers weiterhin diejenigen Verfahrensrechte zugestanden werden, die für die Wahrung ihrer Interessen unentbehrlich sind. Insbesondere ist ihnen Einsicht in die Akten – einschliesslich der Verfügungen und Entscheide – des Veranlagungs- und des Rechtsmittelverfahrens zu gewähren (vgl. Zweifel/Casanova, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, § 6 N 33). Die Steuerfaktoren des Erblassers sind den **Erben** deshalb trotz Einsetzung eines Willensvollstreckers **bekannt zu geben**.

#### 4.60 Wissenschaftliche Untersuchungen/Arbeiten

- Die Verfasser von wissenschaftlichen Untersuchungen gelten grundsätzlich als Dritte im Sinne von StG 122.
- Weder ein Bundesgesetz noch ein kantonales Gesetz ermächtigt/verpflichtet die Steuerbehörden, den Verfassern von wissenschaftlichen Untersuchungen/Arbeiten die Steuerfaktoren eines Pflichtigen bekannt zu geben. **Ohne Einwilligung** des Steuerpflichtigen können seine Steuerfaktoren den Verfassern von wissenschaftlichen Untersuchungen/Arbeiten **nicht mitgeteilt** werden.

#### 4.61 Zentrale Inkassostelle der Eidgenössischen Finanzverwaltung (Einschub vom 1. Juni 2015)

- Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) führt eine zentrale Inkassostelle zur Eintreibung von Forderungen auf dem Rechtsweg und zur Verwertung von Verlustscheinen (Art. 68 Abs. 1 der Finanzhaushaltsverordnung [FHV; SR 611.01]). Die zentrale Inkassostelle gilt als Dritte im Sinne von StG 122.
- Nach Art. 59 Abs. 2 lit. c des Bundesgesetzes über den eidgenössischen Finanzhaushalt (FHG; SR 611.0) ist die zentrale Inkassostelle der EFV befugt, bei den zuständigen Behörden einschliesslich der Steuerbehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse säumiger Schuldner einzuholen. Gestützt auf diese Bestimmung haben die Steuerbehörden deshalb der **zentralen Inkassostelle der EFV** die Steuerfaktoren der betreffenden Steuerpflichtigen **bekannt zu geben**.



## 5. AKTENEINSICHT UND AKTENHERAUSGABE: BEISPIELE ALPHABETISCH

Gemäss StG 122 sind Steuerakten Dritten grundsätzlich nicht zugänglich! Inländischen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden stehen sie allerdings offen, wenn das Bundesrecht oder das Gesetzesrecht des Kantons es vorsehen.

Wenn ein Steuerpflichtiger um Einsicht in seine eigenen Steuerakten ersucht, kann der Steuerkommissär diese herausgeben. In allen anderen Fällen ist mit dem Rechtsdienst Rücksprache zu nehmen. Es dürfen keine Originalakten herausgegeben werden. Wenn das Gesetz die Edition der Steuerakten zulässt, können diese nach vorgängiger Anmeldung bei der Steuerverwaltung eingesehen und kopiert werden. In Einzelfällen können die kopierten Steuerakten direkt zugestellt werden, etwa wenn der Umfang der Akten gering ist.

### 5.1 AHV-Behörden

- Vgl. Ziff. 4.2
- Im Rahmen von ATSG 32 sind die Steuerakten den AHV-Behörden zu edieren.

### 5.2 Arbeitslosenversicherung

- Vgl. Ziff. 4.6
- Im Rahmen von ATSG 32 sind die Steuerakten den Organen der Arbeitslosenversicherung zu edieren.

### 5.3 Abteilung Strafsachen und Untersuchungen der ESTV (ASU) (Änderung vom 1. August 2014)

- Besteht der begründete Verdacht, dass schwere Steuerwiderhandlungen begangen wurden oder dass zu solchen Beihilfe geleistet oder angestiftet wurde, so kann der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements die ESTV ermächtigen, in Zusammenarbeit mit den kantonalen Steuerverwaltungen eine Untersuchung durchzuführen (DBG 190 I). Die Untersuchung obliegt innerhalb der ESTV der Abteilung Strafsachen und Untersuchungen (ASU). Die Vorschriften über die Amtshilfe unter Steuerbehörden (vgl. StG 122a bzw. DBG 111) bleiben anwendbar (DBG 195 I). Somit steht fest, dass der ASU die verlangten Auskünfte zu erteilen bzw. die angeforderten Akten herauszugeben sind.
- Das interne Vorgehen in Bezug auf die Herausgabe der Steuerakten an die ASU ist wie folgt zu regeln: Die Herausgabe von Steuerakten an die ASU erfolgt erst nach vorgängiger Information des jeweiligen Abteilungsleiters und des Rechtsdienstes. Die Koordination der Zusammenarbeit zwischen der Steuerverwaltung und der ASU erfolgt durch den Rechtsdienst.

### 5.4 Beirat und Beistand

- Vgl. Ziff. 4.9 und 4.10

### 5.5 Betreibungs- und Konkursämter

- Vgl. Ziff. 4.11

## 5.6 Bundesamt für Polizei (fedpol); Bundeskriminalpolizei

- Vgl. Ziff. 4.13

## 5.7 Ehegatte des Steuerpflichtigen

- Die Steuerakten stehen beiden Ehepartnern insoweit offen, als sie gemeinsam veranlagt wurden, d.h. die Akteneinsicht muss ihnen für diejenigen Perioden gewährt werden, in denen sie gemeinsam veranlagt wurden. Ob die Ehegatten im Zeitpunkt, in dem sie Einsicht nehmen wollen, immer noch gemeinsam veranlagt werden, ist dabei irrelevant.

## 5.8 Erben

- Die Erben/Miterben treten gestützt auf ZGB 560 kraft Universalsukzession in die Rechtsstellung des Erblassers ein. Sie sind somit nicht als Dritte im Sinne von StG 122 zu qualifizieren. Das Recht, in die Akten des Erblassers einzusehen, ist ihnen deshalb zu gewähren.

## 5.9 Erbschaftsverwalter

- Vgl. Ziff. 4.17

## 5.10 IV-Behörden

- Vgl. Ziff. 4.30
- Im Rahmen von ATSG 32 sind die Steuerakten den IV-Behörden zu edieren.

## 5.11 Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)

- Das KIGA ist als Dritter im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Das KIGA ist u.a. zuständig für die Prüfung, ob Schlechtwetter-Entschädigungen zu Unrecht beansprucht werden. Zu diesem Zweck ersucht das KIGA um Angaben über die Quellensteuerabrechnungen.
- Nach Art. 11 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) arbeiten die zuständigen Behörden des Steuerwesens, also die Steuerverwaltungen von Kanton und Gemeinde, mit den Kontrollorganen des KIGA zusammen. Damit besteht eine gesetzliche Grundlage, die es der Steuerverwaltung erlaubt, dem KIGA die gewünschten Auskünfte zu erteilen bzw. Unterlagen herauszugeben.

## 5.12 Kantonspolizei

- Die Staatsanwaltschaft kann der Polizei jederzeit Weisungen und Aufträge erteilen und die Polizei hat ihre Feststellungen in schriftlichen Berichten festzuhalten (vgl. Art. 307 Abs. 2 und 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Die Staatsanwaltschaft kann die Polizei auch nach Eröffnung der Untersuchung mit ergänzenden Ermittlungen beauftragen. Sie erteilt ihr dazu schriftliche, in dringenden Fällen mündliche Anweisungen, die sich auf konkret umschriebene Abklärungen beschränken (StPO 312 I).
- Nach StPO 194 II stellen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden ihre Akten der Staatsanwaltschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung, wenn der Herausgabe keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen. In jenen Fällen, in denen die Kantonspolizei gemäss Anweisung der Staatsanwaltschaft zur Abklärung des

Sachverhaltes oder für die Beurteilung des Beschuldigten Einsicht in die Steuerakten verlangt, ist (auch) ihr diese grundsätzlich zu gewähren. Dies erfolgt jedoch nur auf schriftliches Gesuch hin.

- Solange noch kein Strafverfahren (Verbrechen oder Vergehen) eingeleitet worden ist, wird einem Akteneinsichts- bzw. Aktenherausgabegesuch nur entsprochen, wenn aus dem betreffenden Gesuch hervorgeht, was Gegenstand der Ermittlungen ist und warum die Akten einverlangt werden. Überdies muss das Begehren von einem Mitarbeiter des Spezialdienstes 3 gestellt werden. Gesuche anderer Mitarbeiter der Polizei müssen vom Staatsanwalt visiert werden.

### 5.13 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Änderung vom 1. Januar 2013)

- Zu den Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vgl. Ziff. 4.33.
- Die Verwaltungsbehörden sind nach ZGB 448 IV verpflichtet, den KESB Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Akten herauszugeben, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen. In vielen Fällen dürfte die Veranlagungsverfügung genügen; vereinzelt muss aber auch die (Kopie der) Steuererklärung herausgegeben werden. Die Anfragen der KESB kommen von einer Mailadresse ...@kesb.gr.ch. In der Kantonalen Steuerverwaltung gibt es eine einzige Ansprechperson. Die KESB ist über diese Person orientiert. Ein Gesuch um Auskunftserteilung hat schriftlich (per Mail reicht) zu erfolgen und ist mit einer Begründung zu versehen.
- Die Steuerverwaltung hat die **notwendigen** Akten herauszugeben, sofern nicht **schutzwürdige Interessen** entgegenstehen. Es kann somit nicht generell beantwortet werden, ob der KESB die Steuerakten eines Pflichtigen herauszugeben sind. Dies hängt davon ab, weshalb eine Person unter Beistandschaft (bzw. Vormundschaft bei Kindern) gestellt werden soll. Wenn die finanzielle Situation der fraglichen Person für eine allfällige Beistandschaft (bzw. Vormundschaft) von Bedeutung ist, sind die Steuerakten der KESB bekannt zu geben. Beispiel: Soll jemand wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands verbeiständet werden (vgl. ZGB 390 I Ziff. 1), ist nicht einzusehen, weshalb die Steuerakten der betreffenden Person der KESB mitzuteilen sind. Wird dagegen die Eröffnung eines Verfahrens zur Errichtung einer Beistandschaft deshalb beschlossen, weil der dringende Verdacht besteht, eine Person werde finanziell ausgebeutet, können die Steuerakten herausgegeben werden. Die Frage, ob besagter Verdacht zu Recht besteht, lässt sich nur durch einen Vergleich der Steuererklärungen der letzten Jahre beantworten. Die benötigten Steuerakten sind der KESB herauszugeben, wenn diese die Notwendigkeit einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme mit **Vermögensverwaltung (ZGB 395)** prüft. Mit den KESB wurde vereinbart, dass diese in ihren Anfragen einen entsprechenden Hinweis anbringen.

### 5.14 Nachrichtendienst des Bundes (NDB)

- Vgl. Ziff. 4.38

### 5.15 Staatsanwaltschaft

- Nach Art. 194 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) stellen die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden ihre Akten der Staatsanwaltschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung, wenn der Herausgabe keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen (StPO 194 II). In jenen Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft zur Abklärung des Sachverhaltes oder für die Beurteilung des Beschuldigten Einsicht in die Steuerakten verlangt, ist ihr diese grundsätzlich zu gewähren. Dies erfolgt jedoch nur auf schriftliches Gesuch hin.

- Nach Rücksprache mit dem Kantonsgerichtspräsidium können die Steuerakten gegenüber der Staatsanwaltschaft auch dann geöffnet bzw. herausgegeben werden, wenn das eigentliche Strafverfahren noch nicht eingeleitet worden ist.

### 5.16 Steuerpflichtiger

- Der Steuerpflichtige hat das Recht, in seine eigenen Steuerakten Einsicht zu nehmen.

### 5.17 Stipendienfachstelle

- Im Kanton Graubünden ist die dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement unterstellte Fachstelle für Stipendien für die Beurteilung von Stipendiengesuchen und die Gewährung von Stipendien zuständig (Art. 17 des Stipendiengesetzes, StipG; BR 450.200). Gestützt auf StipG 18 I und II lit. b haben die Steuerbehörden der Fachstelle Stipendien die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von gesuchstellenden Personen und von diesen gegenüber eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht treffenden Personen weiterzugeben. Die Steuerbehörden edieren der Fachstelle Stipendien auf deren Ersuchen eine Kopie der Veranlagungsverfügung (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 13/2006–2007, S. 1536) sowie der Steuererklärung.

### 5.18 Vermächtnisnehmer

- Vgl. Ziff. 4.52.

### 5.19 Vormund/Vormundschaftsbehörde (Änderung vom 1. Januar 2013)

- Die Vormundschaften für Erwachsene gibt es seit dem 1. Januar 2013 nicht mehr. Diese wurden von Gesetzes wegen per 1. Januar 2013 in eine sog. „umfassende Beistandschaft“ umgewandelt (vgl. Ziff. 4.10).
- Der Vormund (für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, vgl. ZGB 327a) hat die gleichen Rechte wie die Eltern (ZGB 327c). Der Vormund hat somit die gesetzliche Vertretungsmacht in allen rechtlichen Angelegenheiten des betreffenden Kindes. Aufgrund dieser Gesamtvertretungsmacht kann der Vormund nicht als Dritter im Sinne von StG 122 betrachtet werden. Dem Vormund sind also die Steuerakten des minderjährigen Kindes herauszugeben.
- Die Vormundschaftsbehörden gibt es seit dem 1. Januar 2013 nicht mehr. Sie wurden durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden abgelöst (vgl. Ziff. 4.33 und Ziff. 5.13).
- Vgl. auch 4.55 und 4.56

### 5.20 Willensvollstrecker

- Vgl. Ziff. 4.59